



Liebe Mitglieder des Südtiroler Volksmusikkreises,

mit dem Landesgesetz (Nr. 4/2020) „Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten“ hat der Südtiroler Landtag die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die damit einhergehenden **Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen** festgelegt: davon sind **auch wir Vereine und alle Vereinsmitglieder** in der Ausübung unserer Tätigkeit betroffen.

Grundsätzlich sollen bei der Vereinstätigkeit (im Büro, bei Veranstaltungen, Seminaren, etc.) folgende Regeln beachtet werden:

1) Abstandsregeln

Im Freien und in Gemeinschaftsräumen ist stets ein *Sicherheitsabstand von einem Meter* einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts. Auf den Gemeinschaftsflächen, auch im Freien, gilt die *1/5-Regelung*, außer im Falle einer Fläche von weniger als 50 m². Das bedeutet, dass sich maximal eine Person pro 5 m² Fläche auf der Gemeinschaftsfläche gleichzeitig aufhalten darf.

2) Masken tragen bei kleinen Abständen

Wenn der zwischenmenschliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, wird von allen Personen das Tragen eines *Schutzes der Atemwege* verlangt, ausgenommen sind Mitglieder desselben Haushalts (chirurgische Masken oder solche einer höheren Kategorie, alle ohne Ventil).

3) Hygienebestimmungen

In allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, muss die *Desinfektion der Hände* für Vereinsmitglieder und Besucher immer und überall möglich sein (v.a. Spender beim Eingang und in/vor der Toilette).

In allen verwendeten Räumen der Vereinstätigkeit müssen die regelmäßige *Reinigung und Raumhygiene* vor und nach Verwendung des Raumes gewährleistet sein (s. Oberflächenbehandlung).

Da sich das Virus auch durch Mikro-Aerosole (also kleinste Tröpfchen in der Luft) verbreitet, muss in Lokalen mit Menschenansammlungen eine ausreichende natürliche *Lüftung* und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (Fenster, Türen, etc. für einen Luftaustausch öffnen).

4) Zugangsbestimmungen

Die Eigentümer von Räumlichkeiten (Büros, Probelokale, etc.), die den Vereinsmitgliedern und/oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen **Zugangsregelungen** fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Galerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, sodass der zwischenmenschliche Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten werden kann (z.B. Eingang/Ausgang über zwei unterschiedliche Türen, Zugang nur bei Klingeln).

5) Bewirtungen

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken (Buffet, Jausen, etc.) müssen die Auflagen der gewerblichen Anbieter für die Speisen- und Getränkeabgabe eingehalten werden.

Anbei alle nützlichen Unterlagen zum Download über folgenden Link: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ_cate_id=22329#accept-cookies



Wir danken für Euer Verständnis und die verantwortungsvolle Einhaltung dieser Regeln!

Südtiroler Volksmusikkreis